

## **Bewerbungs- und Vergabebedingungen**

für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gemäß UVgO, GWB und VgV

### **1. Allgemeines**

Bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen wird unterhalb des Schwellenwertes nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO) verfahren, ohne dass außerhalb des Anwendungsbereichs des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hierauf ein Anspruch besteht, der – über die Wahrung der Nichtdiskriminierung hinaus – sich auf Einzelbestimmungen der UVgO bezieht. Oberhalb des Schwellenwertes wird nach dem GWB und der Vergabeverordnung (VgV) verfahren.

### **2. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

### **3. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

### **4. Übermittlung von Vergabeunterlagen und Informationen durch den Auftraggeber**

Der Auftraggeber kann die Vergabeunterlagen nach seiner Wahl per Post, per Telefax, durch Übergabe und elektronisch übermitteln, wenn der Bewerber geeignete Empfangsadressen genannt hat. Der in einer Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs oder der Ausschreibung angegebene Übermittlungsweg ist immer zulässig. Dabei können die Übermittlungsformen auch kombiniert werden, insbesondere, wenn Teile der Vergabeunterlagen für andere Übermittlungsformen ungeeignet sind. Bei Auswahl der Bieter ohne vorherige Bekanntmachung wird der Übermittlungsweg in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannt. Ohne besondere Nennung gilt der Briefpostweg.

Dasselbe gilt für die Übermittlung von Angeboten und Informationen während des Vergabeverfahrens.

### **5. Angebotsbedingungen**

5.1 Das gesamte Angebot und der Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen.

5.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke oder Ausdrucke aus den elektronisch übermittelten Vergabeunterlagen des Auftraggebers zu verwenden.

5.3 Die im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen insbesondere die Leistungsbeschreibung(en) sind geistiges Eigentum des Auftraggebers oder eines Kooperationspartners und als solche urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe oder Vervielfältigung der in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen – auch auszugsweise bei durchgeführten (Multiplikatoren-) Schulungen – sowie die sonstige Verwendung dieser Unterlagen ist nicht gestattet, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich dem Schriftlich zugestimmt hat.

5.4 Das Angebot muss vollständig sein, es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.

Sind im Leistungsverzeichnis Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren mit dem Zusatz „oder gleichwertige Art“ verwendet worden, gilt das im Leistungsverzeichnis verwendete Fabrikat als angeboten, wenn der Bieter keine Angaben zu seinem angebotenen Produkt macht. Eine Produktbeschreibung ist beizufügen, wenn die angebotene Leistung vom Leitprodukt abweicht.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf einer gesonderten Anlage seinem Angebot beifügen.

Das Angebot ist an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben. Das Angebot ist auch dann an den vorgesehenen Stellen zu unterschreiben, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderer Anlage abgegeben wird. Auf Anlagen ist im „Anschreiben zum Angebot“ hinzuweisen.

Alle Teile des Angebots sind wie in der Angebotsaufforderung beschrieben zu übermitteln.

In der Angebotsaufforderung zugelassene Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht werden und sind als solche zu kennzeichnen. Im Angebotsvordruck ist die Anzahl der Nebenangebote aufzuführen.

Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden. Es muss für den Auftraggeber erkennbar sein, ob die abweichend angebotene Leistung an die Stelle der von ihm beschriebenen Leistungen treten kann.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bzw. können von der Wertung ausgeschlossen werden.

- 5.5 Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 5.6 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 5.7 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile von Euro maximal mit drei Dezimalstellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Bei Auslandsangeboten aus Drittländern die Einfuhrumsatzsteuer, bei innergemeinschaftlichem Erwerb ist an dieser Stelle auf diesen Umstand hinzuweisen (siehe Nr. 11.2). Die Steuer wird von der Vergabestelle berechnet.  
Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenanatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.  
Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nur gewertet, wenn die Zahlungsfrist mindestens 14 Kalendertage beträgt. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen des Landkreises Dahme-Spreewald verwiesen. Wird ein Angebot mit Skontoabrede angenommen, in dem vom Bieter eine kürzere Frist vorgesehen ist, ist dennoch die Skontoabrede vereinbart.
- 5.8 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.
- 5.9 Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in den Vergabeunterlagen nichts anders festgelegt ist oder der Bieter im Angebot oder innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist oder der Ablehnung des Angebots nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe oder, wenn die Rückgabe nicht verlangt wird, die Kosten einer innerhalb eines Monats nach Ablauf der 24 Werktage vorgenommenen Entsorgung durch den Auftraggeber trägt der Bieter.
- 5.10 Sofern in der Auswertung der Angebote die gebildeten Kennzahlen für das „Leistungs-Preis-Verhältnis“ der führenden Angebote absolut identisch sind, wird dem preisgünstigsten Angebot der Zuschlag erteilt, soweit keine anderweitigen vergaberechtlichen Regelungen gelten.  
Ist der Preis der führenden Angebote absolut identisch, erfolgt die Zuschlagserteilung durch Losziehung.

## **6. Elektronische Übermittlung von Angeboten und Informationen durch den Auftragnehmer**

- 6.1 Elektronische Angebote dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zu den genannten Nutzungs- und Signaturvorgaben zugelassen ist. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist durch organisatorische und technische Lösungen und durch Verschlüsselung nach den Anforderungen des Auftraggebers diesem zu ermöglichen, sicherzustellen, dass vom Inhalt der Angebote niemand vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Angeboten Kenntnis erlangen kann.
- 6.2 Soweit in der Angebotsaufforderung nicht anders vorgesehen, sind andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote nicht zugelassen.
- 6.3 Die Übermittlung zusätzlicher Informationen auf elektronischem Wege darf im Rahmen der Aufklärung des Angebotsinhalts nach § 9 Abs. 2 UVgO und § 56 VgV vom Auftraggeber zugelassen oder vorgeschrieben werden.

## **7 Ausschluss aus dem Vergabeverfahren wegen schwerer Verfehlungen**

Schwere Verfehlungen können den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen.

Es sind dies insbesondere Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder mit Bezug auf diesen begangen worden sind; insbesondere Betrug, Subventionsbetrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, Erpressung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung, Vorteilsgewährung, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche. Ferner das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen oder an freiberuflich Tätige oder deren Beschäftigte, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden, sowie Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die keine Straftaten sind, und Verstöße gegen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz genannte Bestimmungen unter den Voraussetzungen der dortigen Regelungen über Auftragsperren.

Schwere Verfehlungen im Sinne der UVgO sind auch die Rechtsverstöße, die gemäß §§ 123, 124 GWB ein zwingenden oder fakultativen Ausschlussgrund aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen. Der Bieter kann Nachweise über personelle und organisatorische Maßnahmen beifügen, die gewährleisten, dass sich eine frühere schwere Verfehlung nicht wiederholen kann und sich nicht mehr auf den Wettbewerb auswirkt.

## **8 Weitervergabe an Nachunternehmer oder Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften**

- 8.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften übertragen will, und diese zu benennen, wenn dies zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

8.2 Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmern oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter/Auftragnehmer und Nachunternehmer/Verleiher von Arbeitskräften und einem ggf. weiteren Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG) zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarungen bis zum tatsächlichen ausführenden Unternehmen seinem Angebot beizufügen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitervergabe nachzureichen. Dem Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften ist dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. In den Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Beteiligten im Vordruck rückt der in einer Kette von Weitervergaben dem öffentlichen Auftraggeber nähere Nachunternehmer in die Position des im Vordruck so bezeichneten eigenen Auftraggebers ein.

8.3 Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet,

- nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren,
- kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
- bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise oder der Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden,
- die Anlage zur Frauenförderverordnung vom Unterauftragnehmer ausfüllen zu lassen, wenn eine Bevorzugung geltend gemacht werden soll,
- unternehmensbezogene Willenserklärungen oder Bestätigungen sowie allgemein formulierte Bestätigungen über die Herkunft und die Produktionsweise bei eingesetztem Material oder zu liefernden Gegenständen auch vom Unterauftragnehmer ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

8.3 Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen,

- dass die Weitergabe an Unterauftragnehmer in bestimmten Fällen gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B der Zustimmung des Auftraggebers bedarf und
- dass er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer in der Regel nicht rechnen kann, wenn die Eignung des Unterauftragnehmers mit dem Angebot nicht nachgewiesen wird oder nachträglich entstandene Gründe die Weitervergabe erforderlich machen.

## 9 **Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben dem Auftraggeber mit dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung zu übergeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

## 10 **Bevorzugte Bewerber**

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen mit der Angebotsabgabe den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Ein nach der Frauenförderverordnung\* bevorzugter Bieter erhält den Zuschlag nur dann, wenn er sich bereiterklärt,

1. den Anteil der Frauen, wie im Angebot angegeben, bis zur Erfüllung des Vertrages, mindestens jedoch bis zum Ende des Jahres, das der Zuschlagserteilung folgt, nicht zu verringern,
2. die Richtigkeit der Angaben durch die Vergabestelle überprüfen zu lassen.

Fehlerhafte Angaben können die Anfechtung der Vertragserklärung wegen arglistiger Täuschung zur Folge haben. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

## 11 **Sonstiges**

11.1 Es gilt deutsches Recht auch dann, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird.

11.2 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

\*) Laut § 1 Frauenförderverordnung (FrauFöV) erst Anwendung ab einem Auftragswert von über 50.000,00 EUR (netto).  
Gilt nicht oberhalb des Schwellenwertes.